

§ 29 SOGES (Sachsen) — Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ab Klassenstufe 5 sind in allen Unterrichtsfächern bei Klassenarbeiten schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im gymnasialen Anforderungsniveau sind bei der Bewertung einer Klassenarbeit oder Klausur und einer Komplexen Leistung schwerwiegende Mängel in der äußeren Form bei der Notengebung zu berücksichtigen. Dies ist bei der Benotung zu vermerken. Ebenso werden schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel in allen Unterrichtsfächern bei der Notengebung berücksichtigt. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel werden zudem in allen schriftlichen Arbeiten gekennzeichnet.

Zitiervorschlag: § 29 SOGES (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOGES/29>